



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 **Fax.:** 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	07.04.2011	Vorlage:	09/01/11
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 7:	Jahresbericht 2010 zur ländlichen Entwicklung und Bodenordnung – Information		
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff		
Bearbeiter:	Leitender Regierungsvermessungsdirektor Zerhau		

Der Regionalrat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

Aufgabenschwerpunkte der Bezirksregierung Arnsberg im Bereich der ländlichen Entwicklung

Grundlagen

Die Bezirksregierung ist als Flurbereinigungsbehörde zuständig:

- für die auf der Grundlage des **Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)** des Bundes durchzuführenden Bodenordnungsverfahren.

Hierzu gehört auch die Zuständigkeit:

- für die Zusammenlegung von Gesamthandsgemeinschaften und Waldgenossenschaften nach dem **Gemeinschaftswaldgesetz (GWG)** sowie
- für die Verfahren nach dem **Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz – GtG)**.

Die Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde ist auch **Bewilligungsbehörde** für die Zuwendungen gemäß der:

- **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung**, Runderlass des seinerzeitigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) – II-6-0228.22900 – vom 18. März 2008 i. d. F vom 19. August 2010 und der
- **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume**, Erlass des seinerzeitigen MUNLV – II-6-0228.22900 – vom 15. August 2008.

Weitere Aufgaben der Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde sind:

- allgemeine Aufgaben zur ländlichen Entwicklung wie Information, Beratung und Begleitung bei Entwicklungsplanungen und Projekten, Mitarbeit in Fachforen und Arbeitskreisen, Initiierung und Durchführung von Aktionen (z. B. Arbeitskreise), Erstellung von Informationsmaterial,
- Mitwirkung in Bewertungskommissionen des Wettbewerbes "Unser Dorf hat Zukunft",
- die Vertretung des Aufgabenbereiches als Träger öffentlicher Belange,
- die Sicherung öffentlicher Darlehen in der Siedlung (bei Übertragungen, Pfandfreigaben, Verpachtungen, Überprüfung der Zweckbindung, Überprüfung der Wirtschaftskraft der geförderten Betriebe).

Regierungs- und ressortpolitische Schwerpunktaufgaben

Die Regierungs- und ressortpolitischen Schwerpunkte enthält das **NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013 – Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums**. Es handelt sich um einen Förderplan auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den **Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** und der **Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)** der Bundesrepublik Deutschland. Hiernach sieht das NRW-Programm vier große Schwerpunkte vor:

1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft
Dazu gehören die landwirtschaftliche Investitionsförderung, die Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, **die ländliche Infrastruktur (Flurbereinigung, forstwirtschaftlicher Wegebau)**¹ sowie die berufliche Weiterbildung und Betriebsberatung.
2. Verbesserung der Umwelt und Landschaft
Dazu gehören die Förderung der Agrarumweltmaßnahmen (zum Beispiel Grünlandextensivierung und Öko-Landbau) und des Vertragsnaturschutzes, bis 2010 die Ausgleichszulage für die Landwirte in benachteiligten Gebieten (etwa im Mittelgebirge) und ein FFH-Ausgleich für Bewirtschaftungsauflagen in Natura 2000-Gebieten für Grünland und Waldflächen.
3. Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
Dazu gehören die Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (Unterstützung beim Aufbau neuer Betriebszweige und zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten), Maßnahmen zur **Verbesserung der Attraktivität des ländlichen Raums (zum Beispiel Dorfentwicklung)**¹ und Schutz des ländlichen und natürlichen Erbes), Projekte zur **Verbesserung der Infrastruktur des ländlichen Raums**¹.
4. LEADER
Mit der **LEADER-Förderung**¹ sollen die Regionen unterstützt werden, Entwicklungsstrategien zu konzipieren und umzusetzen, in denen Ideen aus Wirtschaft, Tourismus, Naturschutz und Landwirtschaft gebündelt sind. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln können zehn Regionen gefördert werden, die besten Konzepte wurden über einen Wettbewerb ermittelt.

¹ zuständig: Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde

Umsetzung der Ziele zur Entwicklung des ländlichen Raums durch die Bezirksregierung

Schwerpunkt 1 (Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft stärken, Arbeitsplätze sichern und schaffen)

Zum Aufgabenbereich der Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde macht das NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013 folgende Aussagen:

«In Nordrhein-Westfalen besteht nach wie vor Bedarf an der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes durch Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz (Landentwicklung). Die Ursachen sind vielfältig:

Eigentumsrechtliche Veränderungen, insbesondere aber die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene erfordern von den Land- und Forstwirten eine ständige Anpassung der Nutzung ihres Grund und Bodens sowie eine bessere Infrastruktur. Hier ist insbesondere die GAP-Reform² zu nennen, die zu einer regional differenzierten Beschleunigung des Strukturwandels und somit zu einem steigenden Druck zu Wachstum und Rationalisierung führen kann. Es besteht die Gefahr vermehrter Betriebsaufgaben und großflächiger Flächenstilllegungen, vor allem auf Grünlandstandorten der Mittelgebirge und in ertragsschwachen Ackerregionen. Auf der anderen Seite benötigen wachsende Betriebe eine geeignete Infrastruktur, die der Beanspruchung durch größer werdende Maschinen standhält. Hierzu gehört auch das Ausdünnen kleinteiliger Wegenetze. Ferner gibt es in Nordrhein-Westfalen immer noch Bereiche (z. B. im Westmünsterland, im Siegerland und in der Eifelregion), in denen wegen der unbekanntenen Eigentumsgrenzen (Urkataster aus dem vorletzten Jahrhundert) die Eigentumsverhältnisse, insbesondere zur Verpachtung und zunehmend auch zur Erleichterung der betrieblichen Flächenverwaltung, neu geordnet und dabei die infrastrukturellen Verhältnisse verbessert werden müssen.

Der außerlandwirtschaftliche Nutzungsdruck auf die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen als Produktionsfaktor der Betriebe nimmt insbesondere im bevölkerungsreichen NRW ständig zu. Mittels der ländlichen Bodenordnung können durch das Bodenmanagement Planungen optimiert, aufeinander abgestimmt und Nutzungskonflikte minimiert werden. Gleichzeitig kann somit ein Beitrag zur Minderung des Verbrauchs land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen geleistet werden. Mit den Maßnahmen der Flurbereinigung soll ein Beitrag zu folgenden Zielen geleistet werden:

² Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

- *Sicherung bzw. Verbesserung der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen*
- *Aufrechterhaltung der flächendeckenden Landbewirtschaftung*
- *Sicherung/Erhöhung der landwirtschaftlichen Einkommen*
- *Arten- und Biotopschutz*
- *Gewässerschutz*
- *Erschließung touristischer Entwicklungspotentiale*
- *Sicherung bzw. Schaffung der infrastrukturellen Grundausstattung.*

In Nordrhein-Westfalen werden nach den regionalen Erfordernissen die bodenordnerischen Maßnahmen einschließlich der Verbesserung der Infrastruktur und der Dorfentwicklung fortgesetzt werden müssen. Hierzu ist die Fortführung anhängiger und die Einleitung neuer Bodenordnungsverfahren notwendig. Zur Durchführung geplanter Maßnahmen in anhängigen Bodenordnungsverfahren sind in den nächsten 6-7 Jahren noch insgesamt ca. 28 Mio. € Fördermittel einzusetzen. Jährlich müssen etwa 5-7 neue Verfahren mit einem Zuschussbedarf aus Mitteln zur Förderung der Flurbereinigung von ca. 4 Mio. € eingeleitet werden.

Die Maßnahmen der Flurbereinigung leisten in mehrfacher Hinsicht (bodenordnerisch, infrastrukturell, rechtlich) einen Beitrag zur Verbesserung der Standortfaktoren im ländlichen Raum. Aufgrund ihres integralen Ansatzes in Deutschland insgesamt, aber auch in Nordrhein-Westfalen, trägt die Flurbereinigung gleichzeitig zur Ressourcenschonung und zum Erhalt bzw. zur Verbesserung attraktiver ländlicher Räume bei, beispielsweise durch integrierte Naturschutzmaßnahmen, als Grundlage für Freizeit und Erholungsaktivitäten durch Wegebau oder als Grundlage für die Lösung von Nutzungskonflikten. Sie bildet darüber hinaus oftmals die Voraussetzungen für weitergehende Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz oder den Gewässerschutz.

Die Evaluatoren der aktualisierten Halbzeitbewertung empfehlen, die Flurbereinigung nicht auf die landwirtschaftliche Infrastruktur zu beschränken, sondern an dem eingeschlagenen Weg eines integralen Ansatzes festzuhalten und im umfassenden Verständnis in der neuen Programmplanung zu verankern. Da die Fördermöglichkeiten der ELER-Verordnung auf die Bereiche begrenzt sind, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen, werden in die EU-Mitfinanzierung nur solche Flurbereinigungsverfahren einbezogen (oder Teilmaßnahmen in solchen Verfahren), die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen. Bodenordnerische Maßnahmen für sog. Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Bahntrassen, Wasserwirtschaft) werden ausschließlich von den Antragstellern finanziert. Dies gilt auch für Verfahren zur Sicherung des Naturschutzes und der Landschaftspflege; die Kosten hierfür trägt der Verursacher.

Es sollen auch weiterhin kleine, freiwillige Bodenordnungsverfahren, wie der freiwillige Landtausch oder der freiwillige Nutzungstausch, durchgeführt werden. Diese Verfahrensarten tragen auf eine schnelle und unkomplizierte Weise zur Verbesserung der agrarstrukturellen

Verhältnisse bei. Für diese Maßnahmen werden keine Fördermittel der EU in Anspruch genommen.

Daneben kommt der ländlichen Bodenordnung nach dem FlurbG als eigenständigem Instrument der ländlichen Entwicklung, auch ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln, eine zunehmende Bedeutung im Bereich des Flächenmanagements zu. Zu nennen sind hier z. B. Planungen des Naturschutzes, für Infrastrukturmaßnahmen (Straßen-/Schienenwege) oder im Bereich der Wasserwirtschaft, die mit einem erheblichen Flächenbedarf verbunden sind und deren Umsetzung oft erst durch eine Bodenordnung ermöglicht wird.»

Bodenordnungsbedarf im Wald

Besondere Beachtung verdient im Regierungsbezirk Arnsberg der Cluster Forst und Holz, denn der Waldanteil beträgt in vielen Gemeinden des Sauer- und Siegerlandes bis 75 % der Gemeindefläche (vgl. **Anlage 1**). Der Cluster Forst und Holz besteht aus einer Vielzahl von Branchen, in dessen Zentrum die Forstwirtschaft steht (vgl. **Anlage 2**). Die Anzahl der Beschäftigten im Cluster Forst und Holz ist mit rd. 1,3 Mio. Beschäftigten in Deutschland am größten im Vergleich zu anderen Branchen, wie z. B. Maschinen- u. Anlagenbau, Elektroindustrie, Automobilindustrie. Auch hinsichtlich des Umsatzes mit rd. 175 Mrd. € rangiert der Cluster Forst und Holz unmittelbar hinter der Automobilindustrie mit rd. 225 Mrd. €.

Im NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013 werden die Situation für die Forstwirtschaft wie folgt analysiert und die folgenden Zielsetzungen vorgegeben:

«Sowohl die Forstwirtschaft als auch die Holzwirtschaft haben in Nordrhein-Westfalen eine lange Tradition. Die Standorte der Holzwirtschaft Nordrhein-Westfalens befinden sich daher in unmittelbarer Nähe zu den forstlichen Ressourcen.

*Die **Waldflächen** sind auf eine **große Zahl von Eigentümern** verteilt. Der **hohe Privatwaldanteil** nimmt eine Ausnahmestellung in der Bundesrepublik ein. Die wirtschaftliche Situation im Privatwald ist sehr heterogen und von vielen, auch außerbetrieblichen Einzelfaktoren abhängig. Insgesamt ist aber festzustellen, dass im Wald von NRW **mehr Holz nachhaltig genutzt werden könnte**. Hemmende Faktoren sind hier u. a. die **kleinteiligen Besitzstrukturen** und eine **unzureichende Erschließung** des Waldes, die zu hohen Holzerntekosten führt...*

Wie in der SWOT-Analyse³ ausgewiesen, umfasst die Waldfläche in NRW ca. 900.000 ha. Ca. **65 %** (ca. 590.000 ha) dieser Fläche ist **in privatem Besitz** (ca. 150.000 Waldbesitzer). Die Waldflächen sind gekennzeichnet durch eine **geringe Flächengröße** und einen **ungünstigen Zuschnitt** der Flächen. Beide Faktoren führen zu erhöhten Kosten der Holzgewinnung. Die beschriebenen Defizite haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass **nur ca. 50 % des Zuwachses in diesen Wäldern genutzt wurde**. Die Holzpotentiale für die Gewinnung von Wertholz werden ebenso wenig ausgeschöpft wie die energetische Holznutzung. Die mangelnde Ausschöpfung der Potentiale und die geringe Bewirtschaftungseffizienz führen im Ergebnis zu einer geringen Ertragslage in der Forstwirtschaft und tragen zu einer schwachen Versorgungslage der Holzindustrie bei. Die **Neuordnung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse** hat in Gebieten, in denen Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wurden, die Agrarstruktur verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit entwicklungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gestärkt. Dennoch besteht **nach wie vor Bedarf an der Neuordnung** des ländlichen Grundbesitzes in bestimmten Regionen (siehe SWOT-Analyse).

...

Im Bereich der Forstwirtschaft besteht aufgrund regional unzureichender Erschließung von Waldgebieten, insbesondere im Privatwald, Handlungsbedarf. Hier sollen durch Maßnahmen des **forstwirtschaftlichen Wegebbaus** die Grundlagen für eine rationellere Bewirtschaftung und für die Nutzung der bestehenden Holzvorräte geschaffen werden.

Der **forstwirtschaftliche Wegebau** ist in einigen Regionen unabdingbare Voraussetzung für eine wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Forstwirtschaft. Er ermöglicht den Einsatz moderner Bewirtschaftungssysteme und erhöht den wirtschaftlichen Wert der Wälder, indem er die Holzernte- und Rückekosten senkt und die Voraussetzungen für einen zusätzlichen Einschlag von Holz schafft. Auch der forstwirtschaftliche Wegebau kann zu den Oberzielen Ressourcenschonung und attraktive ländliche Regionen beitragen, wie die aktualisierte Halbzeitbewertung gezeigt hat.

Ein zentraler Ansatzpunkt zur Steigerung der Wertschöpfung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse ist die weitere Forcierung der stofflichen und energetischen Holznutzung in der Förderperiode 2007 bis 2013. **Ziel ist es, die verfügbare Holzmenge zu erhöhen**, um für die Veredelungsbetriebe eine ausreichende Rohstoffversorgung zu organisieren. Neben Sägewerksnebenprodukten (Hackschnitzel etc.) werden auch große Mengen Waldholz benötigt.

³engl. Sonderform der Abkürzung für strengths (Stärken), weakness (Schwächen), opportunities (Chancen) und threats (Bedrohungen), Analyse-Methode

Die zusätzliche Holzmobilisierung und die damit verbundene Kohlenstoffbindung soll die politischen Bemühungen um eine Reduzierung von klimaschädlichen Gasen unterstützen.»

Im Regierungsbezirk Arnsberg wurden für ca. 25.000 ha Waldfläche die **folgenden Strukturmängel ermittelt:**

- Erschließungsmängel (keine mit Lkw-Schwerlastverkehr befahrbaren Wege vorhanden),
- Rechtsverhältnisse an Wegen nicht geregelt,
- Besitzersplitterung, unwirtschaftliche Grundstücksformen,
- keine Übereinstimmung zwischen Eigentumsgrenzen und Nutzung,
- veralteter Liegenschaftskatasternachweis (für Bewirtschaftung im Digitalen Wald nicht brauchbar),
- Bewirtschaftungsprobleme durch Eigentümergemeinschaften.

Diese strukturellen Mängel können durch Waldflurbereinigungsverfahren behoben werden.

Strukturelle Mängel werden durch Katastrophen, wie z. B. Kyrill, noch verschärft. Bei der Aufarbeitung und beim Abtransport des Holzes der durch Kyrill geschädigten Waldbereiche hat sich eklatant gezeigt, wie erschwerend und mit wirtschaftlichen Einbußen es sich auswirkt, wenn die vorhandene Infrastruktur im Wald den Anforderungen einer zeitgemäßen Waldbewirtschaftung nicht mehr genügt. In den Gebieten, in denen eine Waldflurbereinigung ansteht oder in denen in der jüngeren Vergangenheit eine solche durchgeführt wurde, werden diese Nachteile erheblich vermindert.

Es sollte die Chance genutzt werden, durch Bodenordnung, d. h. Verbesserung der Eigentumsstrukturen verbunden mit einem Neu- bzw. Ausbau des Waldwegenetzes, die Voraussetzungen sowohl für eine moderne und wirtschaftliche Nutzung des Waldes als Quelle nachwachsender Rohstoffe als auch für die Beseitigung von Waldschäden wie Kyrill oder zur Bekämpfung von Waldschäden, wie z. B. Waldbränden oder Schädlingsbefall, zu schaffen.

Bodenordnungsverfahren der Bezirksregierung Arnsberg im Jahr 2010

Im Jahr 2010 waren 131 Bodenordnungsverfahren (davon 73 nach FlurbG mit 36.177 ha, 19 GWG-Verfahren mit 6.180 ha, 38 freiwillige Landtauschverfahren – FLT – mit 469 ha und 1 Verfahren nach Baugesetzbuch – BauGB) in Bearbeitung. Davon wurden 78 Verfahren (40 nach FlurbG und 38 FLT) vom Dienstort Soest und 53 Verfahren (33 nach FlurbG, 19 nach GWG, 1 nach BauGB) vom Dienstort Siegen bearbeitet (vgl. **Anlage 3**).

Verfahrensschwerpunkte liegen sowohl im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Strukturverbesserung und der Dorfentwicklung als auch in der Umsetzung von:

- Straßenbauvorhaben (BAB 4, BAB 46, B 1 n, L 518, K 15 n u. a.),
- Gewässerschutz und Naturschutz (Lippe- und Listerauen mit Seitengewässern, Möhne- und Warstein, Ederauen-Erndtebrück, Bördebäche Soest/Hamm, Medebacher Bucht, Briloner Kalkkuppen, Gernsdorfer Weidekämpe und eine Vielzahl weiterer Naturschutzprojekte),
- flächenbeanspruchenden kommunalen Planungen (wie in Bönen, Wilnsdorf u. a.).

Das rechtliche Instrumentarium zur Durchführung der Bodenordnungsverfahren liefert das FlurbG. Je nach Aufgabenschwerpunkt und Zweck gibt es unterschiedliche Verfahrensarten:

- nach § 1 FlurbG: Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neugeordnet werden (Flurbereinigung).
- nach § 86 FlurbG: Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen, Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind, Landnutzungskonflikte aufzulösen oder eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Weilern, Gemeinden kleineren Umfanges, Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden durchzuführen.
- nach § 87 FlurbG: Ist aus besonderem Anlass eine Enteignung zulässig, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen würden, so kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu regeln.
- nach § 91 FlurbG: Um die in der Flurbereinigung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft möglichst rasch herbeizuführen oder um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, kann in Gemarkungen, in denen die Anlage eines neu-

en Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind, eine Zusammenlegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften stattfinden.

- nach § 103 a FlurbG: Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren neu zu ordnen, kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden. Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden.

Schwerpunkt 2 (Verbesserung der Umwelt und Landschaft)

Die Bezirksregierung Arnsberg kann zur Umsetzung der Ziele durch Bodenordnungsverfahren unterstützend tätig werden.

Schwerpunkt 3 (Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft, Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität des ländlichen Raums)

Das NRW-Programm Ländlicher Raum macht hierzu folgende Aussagen:

*«In Nordrhein-Westfalen sind traditionelle **Versorgungseinrichtungen** wie Dorfläden, Gaststätten und Postfilialen in den ländlichen Räumen vom Rückzug bedroht. Besonders betroffen von dieser Entwicklung sind dabei Frauen, Senioren und junge Menschen mit einer eingeschränkten Mobilität. Durch den Rückzug von Versorgungseinrichtungen geht aber auch ein Teil der lokalen Identität verloren. Darüber hinaus hat die Entwicklung des ländlichen Tourismus nur mit einer entsprechenden Ausstattung an Versorgungseinrichtungen eine Chance. Durch eine innovative Kombination von verschiedenen Angeboten an Versorgungseinrichtungen soll, wie im nationalen Strategieplan ausgeführt, diesem Trend entgegen gewirkt und eine Grundversorgung mit Dienstleistungen sichergestellt werden. Zum Erhalt bzw. zur Entwicklung einer regionalen Identität, aber auch um die Entwicklungspotentiale im Bereich der Naherholung und des ländlichen Tourismus nutzen zu können, soll der Aufbau von **Dienstleistungseinrichtungen** einschließlich kultureller und Freizeitaktivitäten zur Grundversorgung eines Dorfes und die entsprechende Kleininfrastruktur gefördert werden.*

*Aus der SWOT-Analyse ist deutlich geworden, dass gerade im Bereich des Tourismus eine mangelnde Koordination und Vernetzung der touristischen Angebote ein deutliches Hemmnis bei der Erschließung und des Ausbaus der touristischen Potentiale darstellt. Hier kann über kleinere **Infrastrukturmaßnahmen** wie Wegeausschilderungen, Informationspunkte u. ä. eine deutliche Steigerung der Attraktivität des touristischen Angebots erzielt werden. Von einer besseren Vernetzung können auch landwirtschaftliche Betriebe mit Erwerbszweigen wie Urlaub auf dem Bauernhof oder Direktvermarktung profitieren.*

Dorferneuerung und -entwicklung bleiben auch im neuen NRW-Programm finanzstärkste Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Angesichts des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und dem Verlust ortsnaher Arbeitsplätze besteht die Gefahr, dass die lokale Identität und die soziale Funktion der Dörfer verloren gehen, ortsbildprägende Bausubstanz leer fällt und auch die Dörfer einen Teil ihrer ökologischen Vielfalt verlieren. Aus diesem Grund bleiben Impulse im Rahmen der Dorferneuerung weiterhin erforderlich. Attraktive Dörfer mit einer eigenständigen Identität sind dabei auch Ausgangsbasis für die Erschließung der Erholungslandschaft und erhöhen die Chancen der ländlichen Gebiete im Wettbewerb um Besucher und Touristen. Mit der Dorferneuerung sind auch positive Beschäftigungswirkungen verknüpft, da sie Investitionen in zwei- bis dreifacher Höhe⁴ der gewährten Förderung auslösen, Vorbild und Anreiz zu Investitionen gegeben wird, die sonst gar nicht oder nur in geringerem Maße durchgeführt würden und vorwiegend dem örtlichen Handwerk zugute kommen. Durch eine verbesserte Vernetzung der Dorfentwicklung in die Konzepte zur regionalen Entwicklung (z. B. Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte oder LEADER-Ansätze) werden die im nationalen Strategieplan aufgezeigten Synergieeffekte erschlossen (z. B. im Bereich Beschäftigung).

Die größte und unmittelbarste Beschäftigungswirkung im Rahmen der Förderung der Dorferneuerung geht dabei von der **Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz** aus, wie die aktualisierte Halbzeitbewertung zeigt. Deshalb werden Umnutzungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Dorferneuerung prioritär gefördert. Dorferneuerung und -entwicklung sind vor allem dort erfolgreich, wo neben der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes auch kommunale Vorhaben und der Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur realisiert werden können. Dieser integrale Ansatz eignet sich in besonderem Maß in ländlichen Orten mit günstigen touristischen Entwicklungspotentialen. Aus diesem Grund sowie zur Ausnutzung von Synergieeffekten sollen Maßnahmen der Dorfentwicklung bevorzugt zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes bzw. zur Umsetzung des Schwerpunktes 4 gefördert werden. Von den Maßnahmen der Dorfentwicklung zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität profitieren Frauen, Jugendliche und Senioren in der Regel besonders, da sie oft den überwiegenden Teil ihrer Zeit zuhause und im Dorf verbringen. Die Teilmaßnahme, Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz zu Wohn- und Gewerbebezwecken im Rahmen der Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung leistet darüber hinaus noch einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im ländlichen Raum, der, wie die SWOT-Analyse zeigt, ein großes Problem darstellt. Die

⁴ Anmerkung: Aufgrund reduzierter Fördersätze erreichen die aktuellen Investitionen die drei- bis fünffache Höhe der gewährten Förderung.

Nutzung bestehender Gebäude, die für die Land- und Forstwirtschaft nicht mehr benötigt werden, für Wohn- und Gewerbezwecke reduziert die Inanspruchnahme von Freiflächen.»

Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)

Viele Gemeinden des Regierungsbezirks Arnberg haben sich zusammengeschlossen (vgl. **Anlage 4**) – bzw. schließen sich auch jetzt noch zusammen – und haben seit 2006 gemeindeübergreifende integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) mit folgendem Inhalt erarbeitet:

- Kurzbeschreibung der Region,
- Beschreibung der Ausgangslage/Bestandsaufnahme einschließlich bereits vorhandener oder beabsichtigter Planungen und Konzepte,
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- Beschreibung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- Projektplanungsübersicht und Finanzierungskonzept,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Bei der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte wurden die Bevölkerung und die relevanten Akteure in geeigneter Weise einbezogen. Dazu gehörten in der Regel

- landwirtschaftliche Organisationen,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- kulturelle Einrichtungen und Organisationen,
- die Träger öffentlicher Belange.

Zu den Aufgaben der Bezirksregierung gehört die Beratung im Aufstellungsverfahren der ILEK, die Mitarbeit in Themengruppen und die Beratung bei Projektplanungen, -umsetzungen und über deren Fördermöglichkeiten.

Zuwendungen für investive Maßnahmen

Folgende Maßnahmen des Schwerpunkts 3 werden in Nordrhein-Westfalen angeboten und durch die Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde mit Zuwendungen gefördert:

- Dorferneuerung und -entwicklung,
- Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung,
- Infrastrukturmaßnahmen zur Förderung des Tourismus,
- Infrastrukturmaßnahmen zur dezentralen Versorgung mit Erneuerbaren Energien,
- Breitbandversorgung ländlicher Räume,
- Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz.

Im Jahr 2010 wurden durch die Bezirksregierung 109 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von 6 Mio. € mit rd. 2 Mio. € Zuwendungen gefördert.

Förderinhalte Dorferneuerung und -entwicklung

Im öffentlichen Bereich

- Maßnahmen zur Instandsetzung, verbesserten Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen, Anlage von Plätzen, Verbindungs- oder Fußwegen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse
- Begrünungen zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Einbindung in die Landschaft

Bei ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter

- für Gemeinden: Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Gestaltung dieser Objekte
- für Private: nur Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Gestaltung dieser Objekte zur Umsetzung eines ILEK, vorrangig im räumlichen Zusammenhang mit einer öffentlichen Maßnahme (Ensemblebildung)

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

- investive Maßnahmen zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

Dorfentwicklungsplanungen und -konzepte (= öffentliche Maßnahmen)

Fördersätze	ohne ILEK	zur Umsetzung ILEK	zur Umsetzung LEADER ⁵
Öffentliche Maßnahmen	40 %	50 %	60 %
Private Maßnahmen (ohne Umnutzung)	30 %	30 %	40 %

Anmerkung zu privaten Maßnahmen (ohne Umnutzung): Förderung pro Gebäude, 30 % der Kosten (Eigenleistungen sind nicht förderfähig, maximal 30.000 € je Gebäude, Bagatellgrenze 1.000 € Zuschuss, Doppelförderung mit Denkmalpflege möglich; ohne ILEK: auf Grundlage eines Dorfentwicklungsplanes/-konzeptes)

Förderinhalt Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

Ziele: Stärkung der Funktion der ländlichen Räume als Wohn- und Lebensraum, Sicherung/Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Behebung von Infrastrukturmängeln

Beispiele: Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur einschl. notwendiger Vorbereitung und Betreuung (Dorfläden, Dorfgemeinschaftseinrichtungen), jedoch keine Förderung von Neubauten und keine Förderung der Einrichtung und des Betriebes

Zuwendungsempfänger: Gemeinden

Voraussetzungen: Maßnahme in einem ländlichen Ort < 10.000 Einwohner, Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt, 12-jähriges Nutzungsrecht für das Förderobjekt

Fördersätze: ohne ILEK 40 %, zur Umsetzung ILEK 50 %, zur Umsetzung LEADER 60 % der zuwendungsfähigen Kosten für Untersuchungen, Erhebungen, Betreuung, Investitionskosten inkl. Leistungen für Architekten und Ingenieure (Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig)

⁵ s. u. Schwerpunkt 4

Förderinhalt Infrastrukturmaßnahmen zur Förderung des Tourismus

Ziele: Investitionen in überbetriebliche Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Potentiale land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Einkommensdiversifizierung zur Verknüpfung einzelbetrieblicher Aktivitäten und Stärkung der Wirtschaftskraft in den ländlichen Räumen

Beispiele: Informationszentren, Ausschilderung von Tourismusstätten, Infrastruktur für Wanderrouten, (nicht gefördert werden Wegebaumaßnahmen außerhalb von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz)

Zuwendungsempfänger: Gemeinden

Voraussetzungen: Maßnahme dient der Umsetzung eines ILEK oder LEADER in einem ländlichen Ort < 10.000 Einwohner, Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt, 12-jähriges Nutzungsrecht für das Förderobjekt

Fördersätze: 50 % der zuwendungsfähigen Kosten (max. 100.000 € je Maßnahme, Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig), Bonus zur Umsetzung LEADER 10 %-Punkte

Förderinhalt Infrastrukturmaßnahmen zur dezentralen Versorgung mit Erneuerbaren Energien

Ziele: Investitionen in Nahwärme- und Biogasleitungen

Zuwendungsempfänger: Gemeinden, Kreise, natürliche und juristische Personen des Privatrechts

Voraussetzungen: Maßnahme in einem ländlichen Ort < 10.000 Einwohner, 12-jähriges Nutzungsrecht für das Förderobjekt

Fördersätze: ohne ILEK 40 %, zur Umsetzung ILEK 50 % der zuwendungsfähigen Kosten für Gemeinden, 35 % für Private (max. 100.000 € je Maßnahme, Mehrwertsteuer nicht zuwendungsfähig)

Förderinhalt Breitbandversorgung ländlicher Räume

Ziel: Ermöglichung der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen

Maßnahme/Zuwendungsempfänger: Förderfähig sind Zuschüsse von Gemeinden oder Kreisen an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen, auch Leerrohrverlegungen.

Fördersatz: 90 % des Fehlbetrages zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle, höchstens jedoch 180.000 €, Machbarkeitsstudien bis 45.000 €

Förderinhalt Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz

Zuwendungsempfänger: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG)

Fördersätze: Umnutzung zu Nicht-Wohnzwecken 35 % (einkommensabhängig), maximal 100.000 €, Umnutzung zu Wohnzwecken 20 % (einkommensabhängig), maximal 50.000 €

Aufgabe der Bezirksregierung ist neben der Durchführung der Bewilligungsverfahren eine Beratung in Gestaltungsfragen. Nur so ist gewährleistet, dass für die Bevölkerung vitale Dörfer mit hoher Lebensqualität und attraktiv für den Tourismus erhalten und geschaffen werden. Durch das Zusammenwirken von Dorfentwicklungsförderung mit Flurbereinigungsverfahren haben sich für die Lebensqualität und Attraktivität der Dörfer verstärkende Synergieeffekte ergeben (Beispiele: Elsofftal, Milchenbach, Heisberg, Kirchveischede, Ruckersfeld, Rehringhausen, Hillmicke, Benfe).

Schwerpunkt 4 (LEADER)

Grundlage der Förderung aus LEADER sind die anerkannten, gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategien der im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens ausgewählten LEADER-Regionen. Im Regierungsbezirk beteiligten sich drei Regionen am LEADER-Wettbewerb: die ILEK-Region "4 mitten im Sauerland" (Meschede, Bestwig, Eslohe, Schmalenberg), die Region "Hochsauerland" (Medebach, Hallenberg, Winterberg, Olsberg, Brilon, Marsberg) und die Region "Siegerland-Wittgenstein" (alle Kommunen des Kreises Siegen-Wittgenstein). Alle am Wettbewerb teilnehmenden Regionen wurden intensiv beraten. Die Bezirksregierung war in den entsprechenden Lenkungsgruppen in die Erarbeitung der Gebietsintegrierten Entwicklungskonzepte (GIEK) eingebunden.

Die Region "Hochsauerland" ist eine der zehn Gewinnerregionen des Wettbewerbs, die Region "4 mitten im Sauerland" ist eine Nachrückerregion. Die Region "Siegerland-Wittgenstein" ist im Wettbewerb unterlegen.

Die LEADER-Region "Hochsauerland" erhält einen Bewirtschaftungsrahmen von 1,6 Mio. € aus EU-Mitteln und die Region "4 mitten im Sauerland" 1 Mio. €.

Gegenstand der Förderung

- Aufwendungen für die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe einschließlich des Regionalmanagements
- Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien durch Lokale Aktionsgruppen zur Verwirklichung der Ziele eines oder mehrerer Schwerpunkte des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007-2013 durch:
 - Maßnahmen der Dorfentwicklung gem. Förderrichtlinie,
 - Maßnahmen der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz,
 - Sonstige Maßnahmen der Schwerpunkte 1 – 3 des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007-2013, welche die Voraussetzungen bestehender jeweiliger Förderrichtlinien erfüllen
- innovative Projekte und Aktionen, die den Zielen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, Entwicklung und Innovation, Verbesserung der Umwelt und Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung oder Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft Rechnung tragen und nicht einer im NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013 benannten Maßnahme oder anderen von der EU kofinanzierten Förderrichtlinien zuzuordnen sind
- Kooperationsprojekte zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit

Die Projektförderung richtet sich nach den jeweils dafür geltenden Förderbestimmungen. Der EU-Anteil beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, 50 % muss die Region finanzieren.

Zuwendungsempfänger

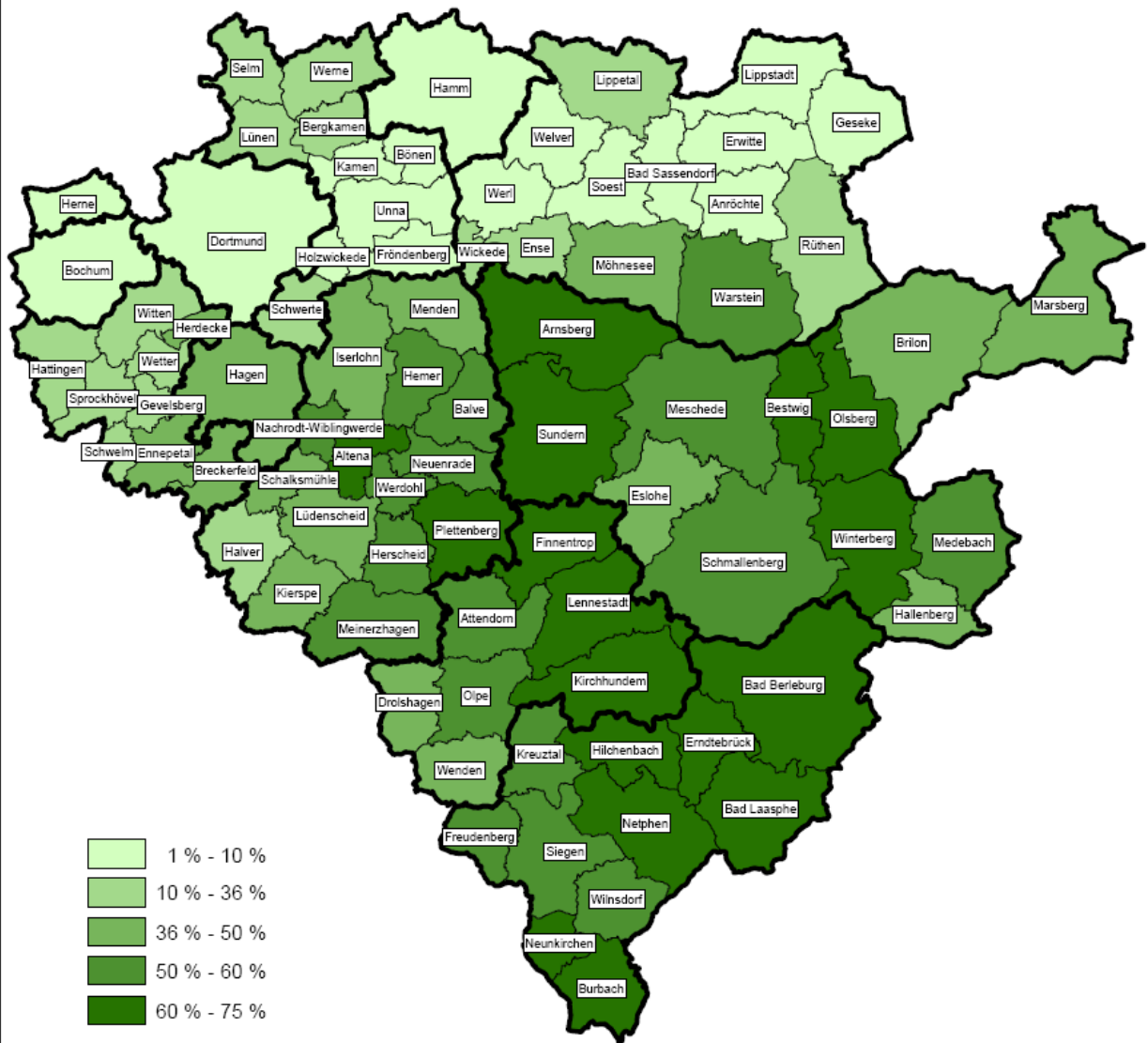
- Gemeinden, Landkreise, Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen
- natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts
- Lokale Aktionsgruppe (LAG) für Regionalmanagement (max. 15 % der Gesamtkosten)

Aufgabe der Bezirksregierung ist neben der Durchführung der Bewilligungsverfahren die Mitarbeit in Themengruppen und die Beratung bei Projektplanungen und -umsetzungen und über deren Fördermöglichkeiten.

Regierungsbezirk Arnsberg

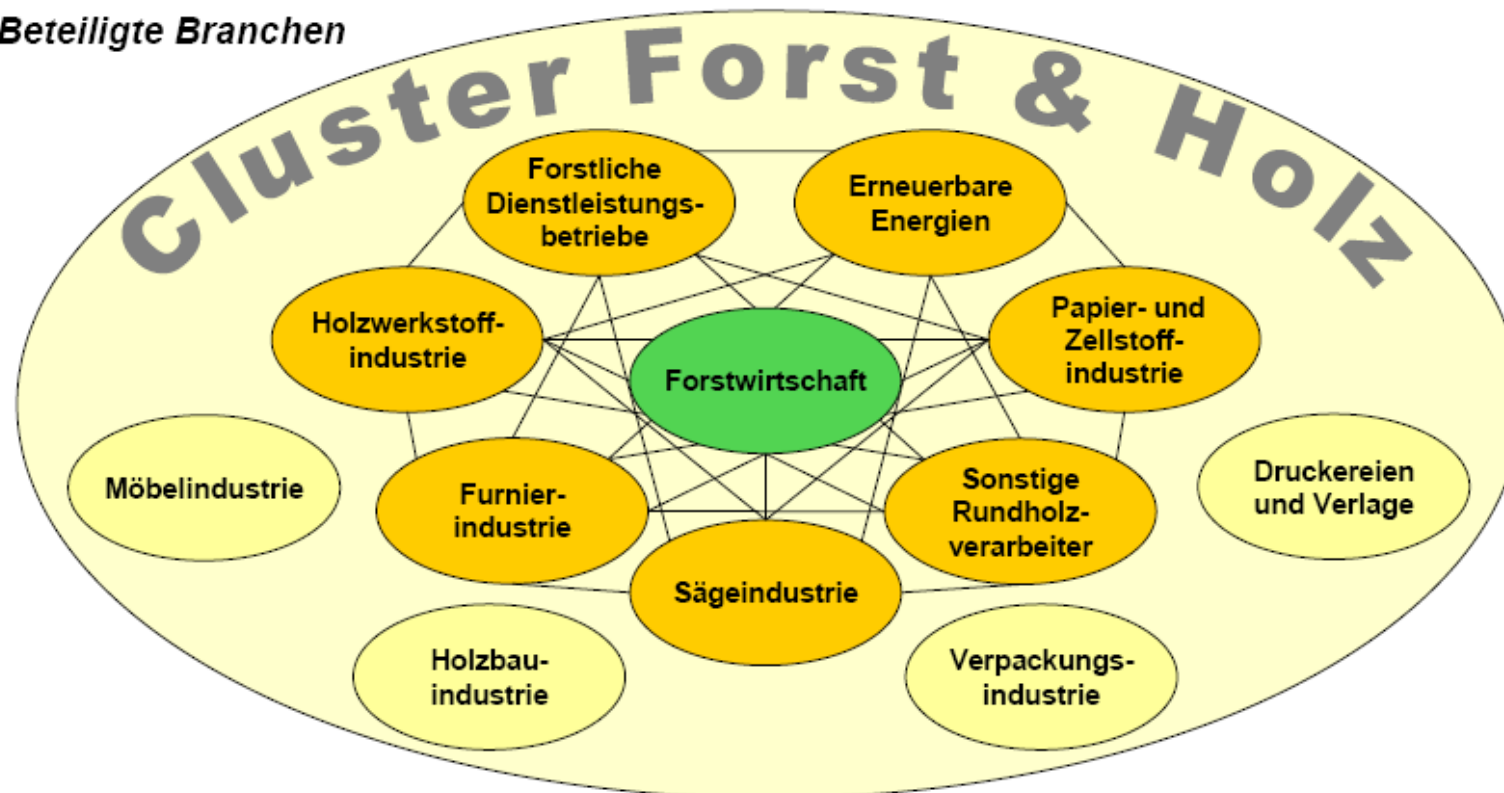
01.01.2003

Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche - in % -



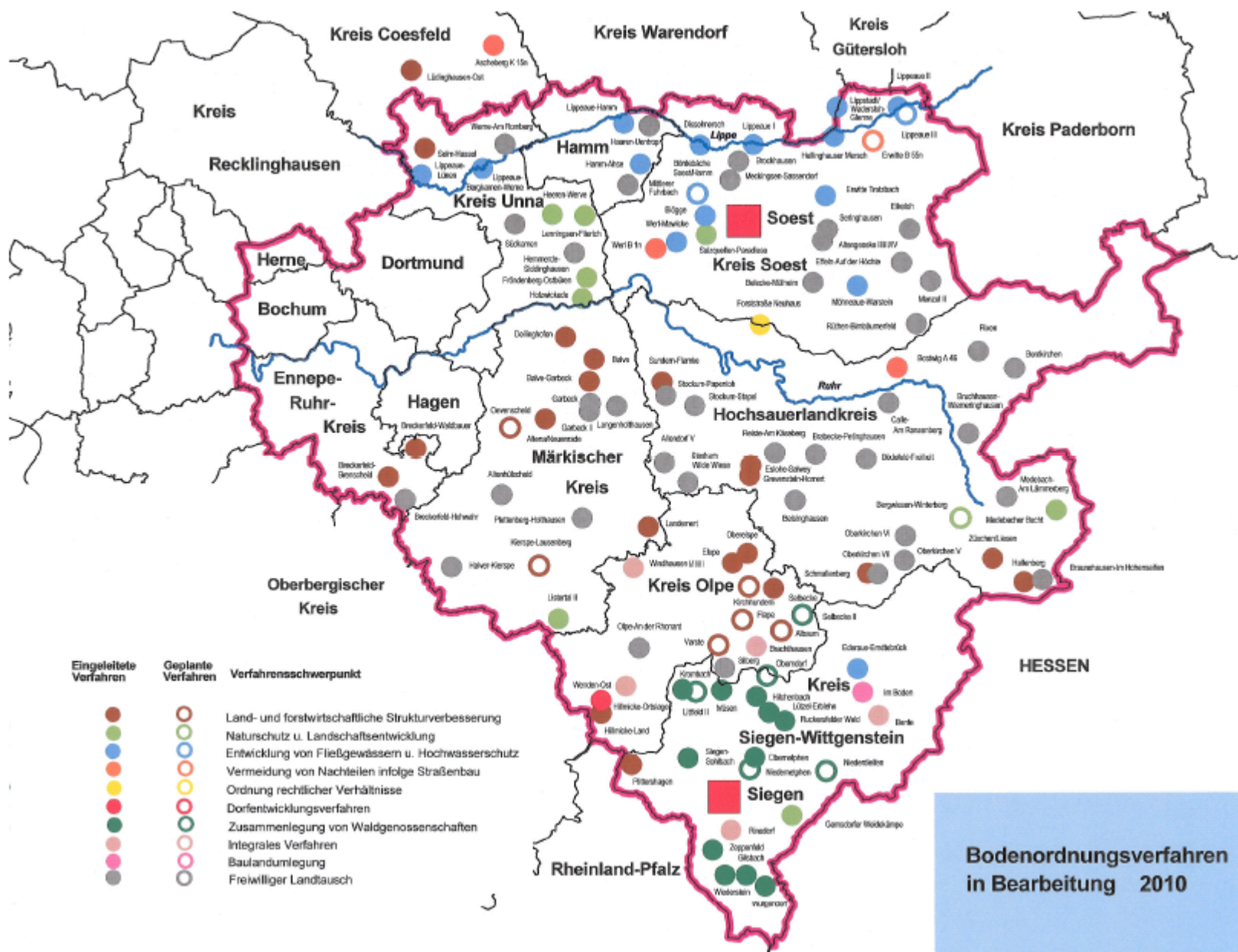
1. Cluster Forst & Holz NRW

Beteiligte Branchen



Der Cluster Forst & Holz besteht aus einer Vielzahl von Branchen

Anlage 3



Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) im Regierungsbezirk Arnsberg:

